



# **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung)**

**Stand 01.02.2024**

## **-durchgeschriebene Fassung-**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil Allgemeine Regelung**

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal
- § 4 Elternbeirat

#### **Zweiter Teil Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

#### **Dritter Teil Sonstiges**

- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

#### **Vierter Teil Kinderkrippe**

- § 14 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

#### **Fünfter Teil Kindergarten**

- § 18 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung



§ 20 Mittagessen  
§ 21 Besondere Ordnungsvorschriften

## Sechster Teil Kinderhort

§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung  
§ 23 Mittagessen  
§ 24 Betreuung auf dem Wege  
§ 25 Betreuung an Schulfertagen

## Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung  
§ 27 Inkrafttreten

## Erster Teil Allgemeines

### § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen „Zwergerlhaus“ und „Die Strolche“ als eine öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtungen sind Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG). <sup>2</sup>Dies sind

- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG; überwiegend für Kinder unter drei Jahren; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 12. Lebensmonats aufgenommen,
- b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG; überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### § 2 Einrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

### § 3 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.



(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### **§ 4 Elternbeirat**

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

#### **§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. <sup>2</sup>Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeportal.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. <sup>2</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>3</sup>Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). <sup>4</sup>Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. <sup>2</sup>Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen. <sup>3</sup>Eine Änderung für die letzten beiden Monate des Einrichtungsjahres (Juli/August) ist nicht zulässig.

(4) Änderungen für das folgende Einrichtungsjahr sind bis spätestens 10. Juli des laufenden Einrichtungsjahres schriftlich zu beantragen.

#### **§ 6 Aufnahme**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtung und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. <sup>2</sup>Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. <sup>4</sup>Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangenem Einrichtungsjahr ist innerhalb der Einrichtung keine erneute Anmeldung erforderlich. <sup>5</sup>Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. <sup>6</sup>Ebenso ist ein



Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. <sup>7</sup>Eltern von Kindern, die beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte im Benehmen mit der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln
2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

<sup>3</sup>Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(6) <sup>1</sup>Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. <sup>2</sup>Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. <sup>3</sup>Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(8) <sup>1</sup>Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben werden. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(9) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 5 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.“

## **§ 7 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde.



(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. <sup>2</sup>Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes vorzulegen. <sup>3</sup>Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insofern nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - g) nach dreimonatiger Probezeit festgestellt wird, dass das Kind für die Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

## **§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) <sup>1</sup>Abwesenheiten und Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis 08.15 Uhr des ersten Fehltages mitzuteilen. <sup>2</sup>Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. <sup>3</sup>Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.



## **DRITTER TEIL Sonstiges**

### **§ 10**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) <sup>1</sup>Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 11**

#### **Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

### **§ 12**

#### **Unfallversicherungsschutz**

<sup>1</sup>Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. <sup>2</sup>Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. <sup>3</sup>Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 13**

#### **Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.



## **VIERTER TEIL Kinderkrippe**

### **§ 14 Besondere Aufnahmevorschriften**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. <sup>2</sup>Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

### **§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**

(1) <sup>1</sup>Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Zwengerlhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. <sup>2</sup>Die Kinderkrippe im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) <sup>1</sup>Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. <sup>2</sup>Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. <sup>3</sup>Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden (nur für Die Strolche);
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden (nur für Die Strolche).

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07.15 Uhr;
2. 07.30 Uhr;
3. 07.45 Uhr;
4. 08.00 Uhr;
5. 08.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.15 Uhr;
2. 14.00 Uhr;
3. 14.30 Uhr (nur für Die Strolche);
4. 15.00 Uhr (nur für Die Strolche);
5. 15.30 Uhr (nur für Die Strolche);
6. 16.00 Uhr (nur für Die Strolche).

(5) <sup>1</sup>Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. <sup>2</sup>Die Kernzeit ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr. <sup>3</sup>Während der Zeit von 12.20 Uhr bis 13.45 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich (Ruhezeit).

### **§ 16 Mittagessen**

Für Krippenkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.



## **§ 17 Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder bzw. für das Verlassen der Einrichtungen zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. <sup>2</sup>Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. <sup>3</sup>Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. <sup>4</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

## **FÜNFTER TEIL Kindergarten**

### **§ 18 Besondere Aufnahmebestimmungen**

(1) <sup>1</sup>In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. <sup>2</sup>In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.

(2) Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

### **§ 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**

(1) <sup>1</sup>Der Kindergarten „Zwergelhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. <sup>2</sup>Der Kindergarten im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

(2) <sup>1</sup>Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. <sup>2</sup>Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. <sup>3</sup>Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden (nur Zwergelhaus);
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden (nur Zwergelhaus);

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07.15 Uhr;
2. 07.30 Uhr;
3. 07.45 Uhr;





4. 08.00 Uhr;
5. 08.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.15 Uhr;
2. 13.00 Uhr;
3. 13.30 Uhr;
4. 14.00 Uhr;
5. 14.30 Uhr (nur Zwergerlhaus);
6. 15.00 Uhr (nur Zwergerlhaus);
7. 15.30 Uhr (nur Zwergerlhaus);
8. 16.00 Uhr (nur Zwergerlhaus);

(5) <sup>1</sup>Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. <sup>2</sup>Die Kernzeit ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr.

## **§ 20 Mittagessen**

<sup>1</sup>Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. <sup>2</sup>Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. <sup>3</sup>Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

## **§ 21 Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder bzw. für das Verlassen der Einrichtungen zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. <sup>2</sup>Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. <sup>3</sup>Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. <sup>4</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

## **SECHSTER TEIL Kinderhort**

### **§ 22 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Einrichtungsjahr (§ 2). <sup>2</sup>In den Sommerferien wird der Hort in der Regel für drei zusammenhängende Wochen geschlossen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig schriftlich oder durch Aushang.



(2) <sup>1</sup>Der Kinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag ab 11.15 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, am Freitag von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr. <sup>2</sup>An geöffneten Schulfertagen ist der Kinderhort von Montag bis Donnerstag ab 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 07.15 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

1. bis zu 15 Stunden/ Woche;
2. bis zu 20 Stunden/ Woche;
3. bis zu 25 Stunden/ Woche;
4. bis zu 30 Stunden/ Woche;
5. bis zu 35 Stunden/ Woche;
6. bis zu 41,5 Stunden/Woche.

<sup>2</sup>Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. <sup>3</sup>Wird eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 25 beantragt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Buchung der Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

1. 11.15 Uhr;
2. 12.15 Uhr;
3. 13.00 Uhr.

<sup>2</sup>Abweichende Beginnzeiten an Schulfertagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.

(5) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

Montag bis Donnerstag:

1. 15.30 Uhr;
2. 16.00 Uhr;
3. 16.30 Uhr;

Freitags:

1. 14.00 Uhr;
2. 14.30 Uhr;
3. 15.00 Uhr;
4. 15.30 Uhr (nicht in den Ferienzeiten);
5. 16.00 Uhr (nicht in den Ferienzeiten).

(6) <sup>1</sup>Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. <sup>2</sup>Die Kernzeit ist von Montag bis Donnerstag jeweils von Schulende bis 15.00 Uhr. <sup>3</sup>Die Buchung muss an mindestens drei Wochentagen erfolgen.

(7) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet.



## **§ 23 Mittagessen**

Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

## **§ 24 Betreuung auf dem Wege**

<sup>1</sup>Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. <sup>2</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

## **§ 25 Betreuung an Schulfertagen**

(1) <sup>1</sup>Schulfertage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. <sup>2</sup>Die Schulfertage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Fertagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).

(2) <sup>1</sup>Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. <sup>2</sup>Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. <sup>3</sup>Eine Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

(3) <sup>1</sup>Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulfertagen gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Antragsformular anzugeben. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage (mind. jedoch 15 Tage) und Zeiten mit Ausgabe der Antragsformulare fest.

## **Siebter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 27 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2018 außer Kraft.



Gemeinde Berglern  
Wartenberg, 01.04.2024

gez.

Anton Scherer  
Erster Bürgermeister